



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-461/2017-28

Ggst.: VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu.
„Gaskesselanlage Werndorf“
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 12. Mai 2017

**VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu.
„Gaskesselanlage Werndorf“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 17. März 2017 der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wildon (FN 220426 g des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. „Gaskesselanlage Werndorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015:
 - § 1 Abs. 2 Z 6 lit. c) und f)

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>
Gesamtsumme:	€	<u>38,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 17. März 2017
	2x € 3,90	€ 7,80	für die <u>Beilage 2</u>
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die <u>Beilage 1</u>

Gesamtsumme: **€ 65,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 17. März 2017 hat die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wildon (FN 220426 g des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. „Gaskesselanlage Werndorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde ein von der Forschungsgesellschaft für Verbrennungsmaschinen und Thermodynamik mbH, Inffeldgasse 19, 8010 Graz, erstelltes immissionstechnisches Gutachten vom 15. März 2017, Bericht Nr. FVT-032/17/GB V&U 17/07/6300 (Beilage 1), vorgelegt.

II. Mit Schreiben vom 23. März 2017 und 13. April 2017 wurden die mitwirkenden Behörden um Stellungnahme ersucht, ob die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben vorliegen.

Diese Anfragen wurden mit Schreiben vom 23., 27. und 28. März 2017 sowie vom 4., 5., 13. und 25. April 2017 beantwortet.

III. Am 23. März 2017 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik mit der Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen beauftragt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 zu beurteilen ist, ob der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes (hier: Kategorie D - PM₁₀) wesentlich beeinträchtigt wird (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000)?
3. Sofern Frage 2. verneint wird: Steht das gegenständliche Vorhaben mit den in der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang und erreichen diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW (Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt)?
4. Sofern die Frage 3. bejaht wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Luft und Mensch – zu rechnen (Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?

IV. Am 29. März 2017 wurde der Feststellungsantrag mit dem Ersuchen um Stellungnahme an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan übermittelt, das am 31. März 2017 wie folgt Stellung genommen hat: *„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gem. den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind und es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen kommt“*.

V. Der immissionstechnische Amtssachverständige hat am 3. April 2017 mitgeteilt, dass die Frage 2.) des Sachverständigenauftrages vom 23. März 2017 zu verneinen ist. Die Projektwerberin wurde mit Schreiben vom selben Tag zur Vorlage von schalltechnischen Unterlagen aufgefordert.

VI. Am 13. April 2017 hat die Projektwerberin eine Stellungnahme aus schalltechnischer Sicht vom 13. April 2017, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz, Zl: 17.023-2787, vorgelegt (Beilage 2).

VII. Mit Schreiben vom 14. April 2017 wurde der schalltechnische Amtssachverständige mit der Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen beauftragt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Steht das gegenständliche Vorhaben mit den in der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang und erreichen diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW (Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt)?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgut Mensch – zu rechnen (Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?

VIII. Der immissionstechnische Amtssachverständige hat am 24. April 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Projekt

Die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG betreibt am Standort Kraftwerkstraße 3, 8410 Wildon, ein aus mehreren Anlagen bestehendes Kraftwerk zur Erzeugung von Strom und Fernwärme. Diese Anlagenteile sind das Fernheizkraftwerk Mellach, das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach sowie das teilaufgelassene Dampfkraftwerk Neudorf/Werndorf (es besteht noch ein Konsens für 2 Hilfskessel).

Die Anlagen verfügen über folgende Brennstoffwärmeleistungen:

- ⇒ Fernheizkraftwerk Mellach: 543 MW
- ⇒ Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach: 741 MW + 743 MW
- ⇒ 2 Hilfskessel Dampfkraftwerk Neudorf/Werndorf: 2 x 9,5 MW
- ⇒ 2 Hilfskessel Fernheizkraftwerk Mellach: 2 x 11 MW
- ⇒ 1 Hilfskessel Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach: 12,4 MW

Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung beträgt somit 2080,4 MW.

Die Projektwerberin beabsichtigt nun zur Absicherung der Fernwärmeversorgung von Graz am bestehenden Kraftwerksstandort auf Gst. Nr. 29/2, KG Kainach, sowie Gst. Nr. 111/1, 112 und 114/1, je KG Werndorf, die Errichtung und den Betrieb einer Gaskesselanlage mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 97,5 MW zur Erzeugung von Fernwärme. Das Vorhaben umfasst drei Heißwasserkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 32,5 MW und soll in die vorhandene Infrastruktur (verkehrstechnische Erschließung, etc.) eingebunden werden.

Auf Grund der Betreiberidentität, des einheitlichen Betriebszwecks, gemeinsam genutzter Anlagen (z.B. Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlage) und der gemeinsamen Instandhaltung ist von einem Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen.

Zur Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Einreichunterlagen, im Besonderen das Gutachten der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik (FVT) ‚Gaskesselanlage Werndorf – Fachgutachten Luft‘ Bericht Nr. FVT-032/17/GB V&U 17/07/6300 vom 15. März 2017

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhalte-technischen Beurteilung der FVT wird in der Folge auszugsweise zitiert.

Beurteilungsgrundlagen

Grenzwerte für die Immissionsbelastung sind im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.) festgelegt.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte (Alarmwerte, Zielwerte) [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] gemäß Anlagen 1 und 5a IG-L

Luftschadstoff	HMW	MW3	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 ¹⁾	<u>500</u>		120	
Kohlenstoffmonoxid			10.000		
Stickstoffdioxid	200	<u>400</u>		80	30 ²⁾
PM ₁₀				50 ³⁾	40
Blei im Feinstaub (PM ₁₀)					0,5
PM _{2,5}					25
Benzol					5

¹⁾ Drei Halbstundenmittelwerte SO₂ pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung

²⁾ Der Immissionsgrenzwert von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ verringert. Die Toleranzmarge von 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

³⁾ Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig

Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren sind teilweise andere Immissionsgrenzwerte anzuwenden, die sich an den Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG orientieren. Für Stickstoffdioxid ist gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist im IG-L ein Grenzwert von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM₁₀ derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Es sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und PM₁₀ (Feinstaub). Der Grenzwert für NO₂ beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist ein Grenzwert von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM₁₀ derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM_{2.5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM_{10} -Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu.

Standortvoraussetzungen

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass sowohl für das Gemeindegebiet von Werndorf, dem Standort des geplanten Gaskessels, als auch für jene Bereiche, in denen mögliche Auswirkungen auftreten können, in der Staturerhebung PM_{10} 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesen Bereichen die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM_{10} -Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., wird daher dieses Gebiet als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung 2015 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.166/2015, ausgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JMW = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Wenn der Untersuchungsraum für den betreffenden Luftschadstoff nicht als Sanierungsgebiet ausgewiesen ist, ist gemäß UVP IG-L Leitfaden für die Langzeitbelastung 3% des Grenzwertes zulässig. Dies trifft in diesem Untersuchungsraum auf den Luftschadstoff NO_2 zu.

Meteorologische Randbedingungen

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des ‚Grazer Feldes mit unterem Kainachtal‘.

Die wichtigsten klimatischen Charakteristika in dieser Zone stellen die gemäß der Talbeckenlage erhöhte Inversions- und Kaltluftgefährdung dar, zu der sich speziell im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine ausgesprochene Windarmut gesellt.

Die Kalmenhäufigkeit kann dabei in einigen Abschnitten 60-70% erreichen bzw. überschreiten. Die ungünstigen Durchlüftungsbedingungen mit mittleren Windgeschwindigkeiten oft unter 1m/s bewirken

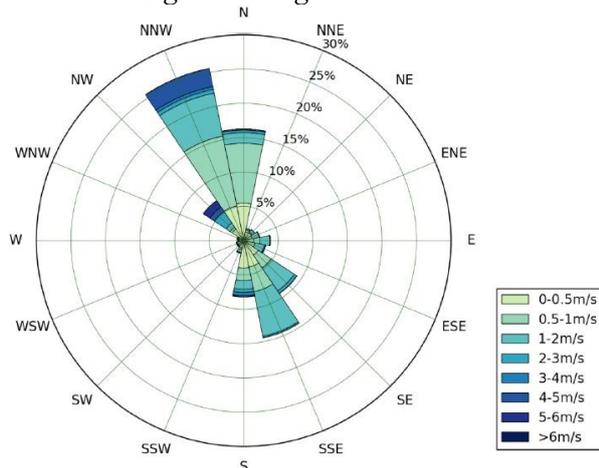
zudem eine stark erhöhte Nebelhäufigkeit (z.B. Graz/Flughafen 140 d mit Nebel/Jahr), wodurch diese Zone zu den nebelreichsten überhaupt in der Steiermark gehört. Von Ende Oktober bis Anfang März sind außerdem Hochnebel eine relativ typische Erscheinung. Die Frosthäufigkeit ist ebenfalls relativ hoch (120 bis 135 Tage mit Frost/Jahr), wenn auch nicht so extrem wie in den Seitentälern bzw. Seitentalbecken. Die Jännermittel umspannen den Bereich von -2,5 bis -3,5 °C, die Werte für den Juli von 18° bis 19 °C, entsprechend einem Jahresmittel von 8,2 bis 8,6 °C; die Vegetationsperiode lässt sich mit etwa 228 bis 235 Tagen/Jahr veranschlagen. Die relative Sonnenscheindauer ist speziell im Winterhalbjahr infolge der häufigen und beständigen Nebellagen deutlich reduziert (im Dezember oft unter 30%).

Bezüglich des Niederschlages ist ein kontinentaler Jahresgang mit niederschlagsreichen Sommern (Zahl der Tage mit Gewitter 40 bis 50) und schneearmen Wintern typisch. Die Würmerrasse ist im Übrigen gegenüber der Murau kaum thermisch begünstigt, was mit dem erschwerten Kaltluftabfluss und der schon erwähnten geringen Durchlüftung zusammenhängt. Einzig die Terrassenkanten weisen höhere nächtliche Temperaturen auf, speziell in der zweiten Nachthälfte, also ohne mächtigeren Talnebel, der die Unterschiede innerhalb der Zone nahezu völlig ausgleichen würde. Die abgeschirmte Lage südlich der Alpen begünstigt ferner die Ausbildung von Lokalwinden, die letztlich in hohem Maße die Lage von Immissionsschwerpunkten prägen. Sowohl im Kainachtal als auch im Grazer Feld sind für die Schadstoffausbreitung häufig Lokalwindssysteme verantwortlich, die während der Nacht allerdings erst einige 10-er Meter über Grund wirksam sind. Die Inversionen sind durch eine geringe Mächtigkeit (im Sommerhalbjahr oft 150-200 m, im Winterhalbjahr 200-350m, mitunter auch darüber) charakterisiert, wobei Bodeninversionen speziell von März bis Oktober dominieren. Die Inversionsgefährdung beträgt generell 70 bis 80%, lokal auch etwas darüber.

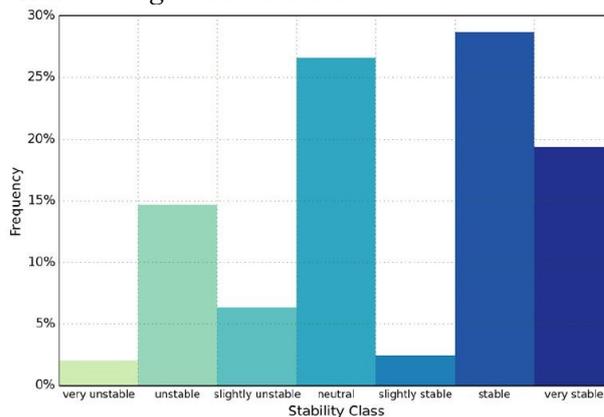
Aus dem Immissionskataster Steiermark stehen berechnete Winddaten für den Standort zur Verfügung, sodass hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen ein genaueres Bild des Projektgebietes dargestellt werden kann. Basierend auf der allgemeinen Beschreibung der klimatischen Rahmenbedingungen ergibt sich für den Standort die in der folgenden Abbildung dargestellte berechnete Meteorologie.

Abbildung 1: Meteorologische Daten am Projektstandort

Windrichtungsverteilung



Ausbreitungsklassenstatistik

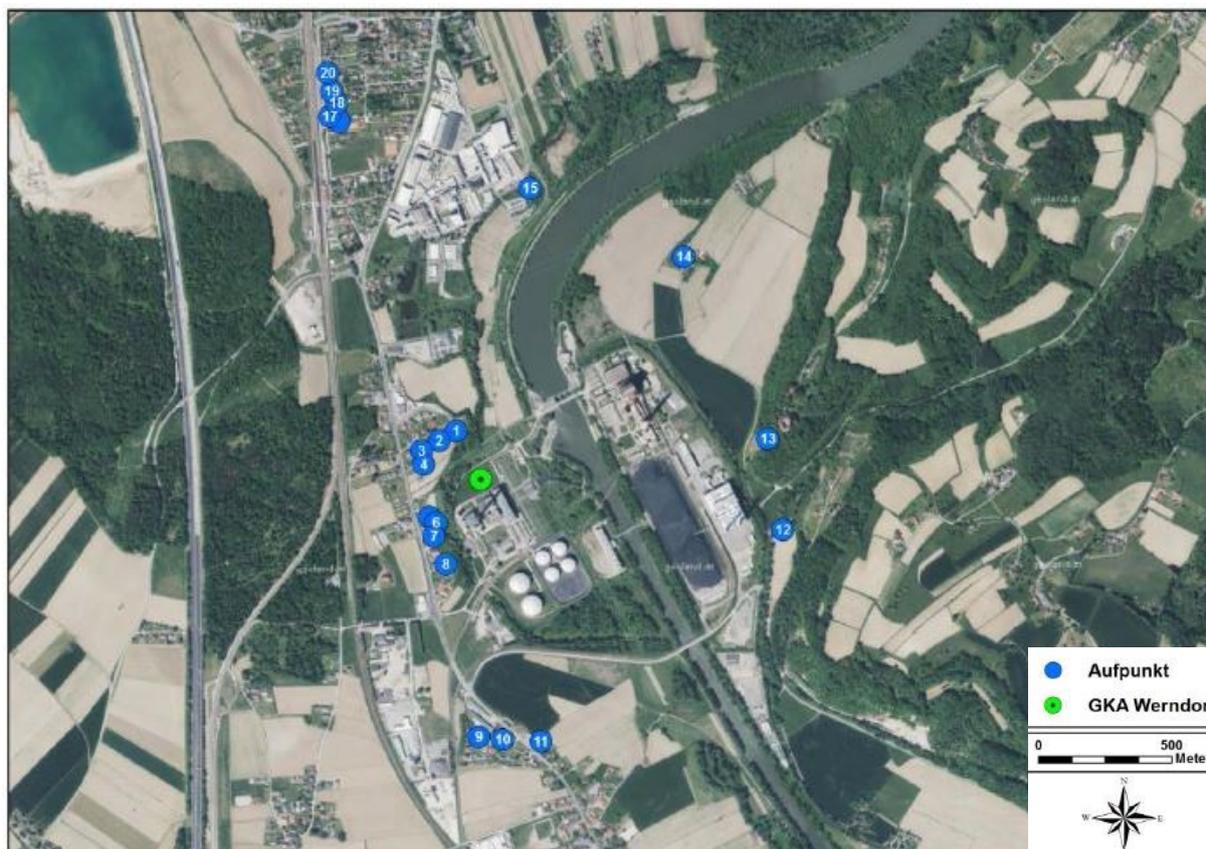


Nachbarschaftssituation

Zur Ermittlung der Luftschadstoffbelastungen bei den nächsten Wohnnachbarn werden zusätzlich zur flächenhaften Berechnung konkrete Aufpunkte (siehe Abbildung 2) definiert. Die Aufpunkte zur Beurteilung der Auswirkungen der GKA Werndorf berücksichtigen die Wohnnachbarn, die am meisten betroffen sind. Dazu wurden die Auswertungen für die jeweiligen Grundstücksgrenzen durchgeführt.

Ergänzend wurde noch ein Aufpunkt im Bereich Schlossberg bei Wildon gesetzt, um auch die Auswirkungen aus der kumulativen Betrachtung beurteilen zu können.

Abbildung 2: Nachbarschaftssituation – Aufpunkte



Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage der Ziffer 4 gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 (thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen), das in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D umgesetzt werden soll.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 beträgt 100 MW. Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung des Projektes wird mit 97,5 MW angegeben. Da der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt, ist für das Änderungsprojekt eine Einzelfallprüfung durchzuführen (§ 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000).

Ergibt diese keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie D des Anhanges 2) festgelegt wurde, so ist zu prüfen, ob dies bei der Berücksichtigung anderer gleichartiger Anlagen, die in räumlichem Zusammenhang mit dem Änderungsprojekt stehen, ebenfalls erfüllt ist (Kumulationsprüfung). Der Bestand der Anlage, die erweitert wird, bleibt bei dieser Prüfung unberücksichtigt.

Emissionen

Die geplante Anlage besteht aus 3 Heißwasserkesseln und soll insgesamt eine thermische Nettoerzeugungsleistung von mindestens 90 MW_{therm} bei Vollastbetrieb aufweisen. Grundsätzlich dient die Anlage zur Absicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Graz im südlichen Netzbereich. Der

Volllastbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Mitte September bis Mitte Mai. Die Abluft der 3 Heißwasserkessel wird über eng zusammen stehende Kamine mit einem gemeinsamen Hüllrohr abgeführt. Sie werden daher als eine einzige Emissionsquelle betrachtet.

Beantragt wird ein Volllastbetrieb im Ausmaß von 240 Betriebstagen pro Jahr. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Luftgüte wurde von diesen Voraussetzungen ausgegangen.

Tabelle 2: Eingangsdaten für die Ausbreitungsberechnung

Kenngröße	Einheit	Wert
Kaminhöhe	[m]	50
Abgastemperatur	[°C]	80
Austrittsgeschwindigkeit	[m/s]	11,5
Durchmesser Kamin	[m]	2,2
Volumenstrom Betrieb	[Bm ³ /h]	114.918
Abgasvolumen (Normbedingungen, 3% O ₂)	[Nm ³ /h]	97.353
NO _x (100 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	9,73
davon Anteil NO ₂	[%]	19
Staub (PM10) KMW (5 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	0,487
Staub (PM10) LMW (3 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	0,195

KMW... Kurzeitmittelwert

LMW Langzeitmittelwert

Der Betrieb der Anlage wird in der Ausbreitungsrechnung für die Monate Mitte September bis Mitte Mai gleichverteilt berücksichtigt. In den restlichen Monaten des Jahres werden in der Modellrechnung keine Betriebszeiten veranschlagt.

Auswirkungen

Zur Ermittlung der Immissionsbelastungen wird das Ausbreitungsmodell GRAMM/GRAL eingesetzt. Die nähere Beschreibung der Modelle ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Hauptaugenmerk liegt auf dem Jahresmittelwert unter Berücksichtigung der Betriebszeiten, wobei das Auftreten der berechneten Kurzzeitwerte (maximaler Halbstundenmittelwert NO₂ und Tagesmittelwert PM₁₀) auf die Monate mit Betrieb (Mitte September bis Mitte Mai) beschränkt ist.

Stickstoffdioxid (NO₂)

Stickstoffdioxid ist jener Schadstoff, der hinsichtlich der Emissionsmengen den weitaus größten Anteil liefert. Die Luftgütesituation ist aber deutlich günstiger einzustufen. Aktuell ist im Projektgebiet nicht mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen.

Die projektbedingten Immissionsbeiträge verursachen nicht nur bei den am meisten betroffenen Anrainern, sondern flächendeckend keine relevanten Zusatzbelastungen. Die höchsten Zusatzbelastungen ergeben sich im Bereich des Werkgeländes mit maximal 0,4 µg/m³. Der Maximalwert der Zusatzbelastung bei einem Anrainer ergibt sich aufgrund von Prallhangeffekten im Bereich Schlossberg bei Wildon mit 0,3 µg/m³. Die Gesamtbelastung für den Jahresmittelwert an NO₂ liegt mit knapp 24 µg/m³ im Untersuchungsgebiet selbst deutlich unter dem strengen WHO-Grenzwert von 30 µg/m³ und damit auch unter dem Beurteilungswert im Anlagenverfahren von 40 µg/m³.

Die Betrachtung der Kurzzeitwerte ergibt relevante Zusatzbelastungen ausschließlich im Bereich des Werkgeländes. Außerhalb des Werksgeländes ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen unter dem Schwellenwert von 6 µg/m³. Der Maximalwert der Zusatzbelastung ergibt sich im Bereich Spitzweg mit 2,6 µg/m³.

Feinstaub - PM₁₀

Wie bereits aus der Emissionsanalyse ersichtlich, ist die Erdgasverbrennung praktisch nicht mit Staubemissionen verbunden. Die errechneten Emissionsmassenströme ergeben sich aus berechneten Staubgehalten im Erdgas.

Der Maximalwert der Zusatzbelastung ergibt sich aufgrund von Prallhangeffekten im Bereich Schlossberg bei Wildon mit 0,02 µg/m³ und erreicht somit den Schwellenwert für den äquivalenten Jahresmittelwert von 0,28 µg/m³ bei weitem nicht. Der Maximalwert der Zusatzbelastung des Tagesmittelwertes errechnet sich bei einem Anrainer im Bereich Spitzweg mit 0,14 µg/m³ (Irrelevanzschwelle liegt bei 1,5 µg/m³).

Die Tabelle, die die berechneten projektbedingten Immissionsbeiträge an den konkreten Aufpunkten enthält, ist im zit. Gutachten der FVT enthalten.

Kumulationsprüfung

Da die Prüfung des Änderungsprojektes keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie D) festgelegt wurde, ergab, ist zu prüfen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Änderungsvorhaben gemeinsam mit gleichartigen Anlagen (also thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen) betrachtet wird.

Mit den folgenden Kumulationsbetrachtungen wird auf den räumlichen Zusammenhang zwischen der GKA Werndorf und anderen (nicht eigenen) gleichartigen Anlagen eingegangen. Insbesondere wird bewertet, ob es aufgrund einer immissionsseitigen Kumulierung zu erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann. Hintergrund ist die Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000, wonach im Falle von erheblichen Auswirkungen im Überschneidungsbereich von Anlagen eine UVP durchzuführen wäre, wenn die Anlagen zudem in Summe den Schwellenwert von 200 MW Brennstoffwärmeleistung überschreiten.

Die GKA Werndorf liegt mit 97,5 MW Brennstoffwärmeleistung zwar deutlich unter dem in Z 4 lit a) Anhang 1 UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 200 MW, jedoch ist, wie oben erläutert, auch zu prüfen, ob der Schwellenwert mit Anlagen in der Umgebung, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, erreicht wird.

Für die Beurteilung wurden gleichartige Anlagen im Umkreis von ca. 5 km erhoben, wobei Kleinanlagen z.B. Gasthermen in Ein- und Mehrfamilienhäusern nicht berücksichtigt wurden. Gemäß der Recherche befinden sich die folgenden Anlagen (Brennstoffwärmeleistungen) in der näheren Umgebung:

- Gasverdichterstation Weitendorf (3 x 75 MW)
- Roto Frank Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1 x 6,5 MW, 1 x 1,7 MW)
- Allnex Austria GmbH:
2 Dampfkessel (1 x 2,9 MW, 1 x 7 MW)
3 Thermoölkessel (insgesamt 8,5 MW)
- Isovolta (2 x 1 MW)
- Heizwerk Wildon der Energie Steiermark Wärme GmbH (erdgasgefeuerter Kessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von 6,5 MW sowie Biomassekessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von 2,8 MW)

Auf Basis der Ausbreitungsrechnung für die geplante GKA Werndorf und den prognostizierten, maximalen Zusatzbelastungen im Bereich Schlossberg bei Wildon wurde die Gasverdichterstation Weitendorf für die kumulative Auswirkungsbetrachtung herangezogen, da es in diesem Bereich einen räumlichen Zusammenhang gibt. Die übrigen Gaskessel der Roto Frank Austria GmbH, der Allnex Austria GmbH und der Isovolta AG sowie der Gas- und Biomassekessel des Heizwerkes Wildon sind

wesentlich kleinere Anlagen. Diese befinden sich ca. 1 km (Allnex und Isovolta) bzw. ca. 6,5 km (Roto) nördlich sowie 3 km südöstlich (Heizwerk Wildon) der geplanten GKA Werndorf. Aufgrund der geringen Brennstoffwärmeleistung dieser Anlagen (max. 9,3 MW pro Standort) und der großen Entfernung zur Gasverdichterstation Weitendorf (diese befindet sich ca. 3 km südlich der geplanten Gaskesselanlage bzw. 3 km östlich des Wildoner Heizwerkes) kann ein räumlicher Zusammenhang mit dieser Anlage ausgeschlossen werden.

Da die berechneten Zusatzbelastungen der geplanten GKA Werndorf nördlich des Anlagenstandortes höchstens $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im JMW NO_2 betragen und die Zusatzbelastungen durch die Gaskessel der Roto Frank Austria GmbH, der Allnex Austria GmbH und der Isovolta AG geringer sein werden, als jene durch die Gasverdichterstation Weitendorf, kann davon ausgegangen werden, dass mit dem räumlichen Überschneidungsbereich Schlossberg bei Wildon der Worst Case der kumulativen Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt wird.

In Hinblick auf eine kumulative Auswirkungsbetrachtung wird auf Basis der beiden Fachgutachten der Überschneidungsbereich mit maximalen, kumulativen Zusatzbelastungen im Bereich Schlossberg bei Wildon diskutiert. Eine gemeinsame Ausbreitungsmodellierung erfolgte nicht. Diese Aussagen basieren auf der gemeinsamen Betrachtung der jeweiligen Immissionsbeurteilungen.

Für das Teilgutachten Luft zur Gasverdichterstation wurde auf meteorologische Daten der Station Leibnitz zurückgegriffen. Die lokalen Verhältnisse im Leibnitzer Becken sind von schlechteren Ausbreitungsbedingungen geprägt, als im Bereich Weitendorf zu erwarten ist. Darüber hinaus ist die dominante West-Ost-Komponente in Leibnitz sicher nicht in der Ausprägung am Anlagenstandort Weitendorf zu erwarten.

In diesem Bereich ist eine starke NW-SE-Komponente aufgrund des Murtales eher zu erwarten. Die Konzentrationsmaxima durch die Gasverdichterstation befinden sich somit westlich und östlich des Anlagenstandortes und überschneiden sich mit dem berechneten Konzentrationsmaximum durch die geplante Gaskesselanlage Werndorf im Bereich Schlossberg bei Wildon. Das berechnete Konzentrationsmaximum für den JMW NO_2 -Jahresmittelwert durch die geplante Anlage basiert auf mehreren Worst-Case-Annahmen und liegt dennoch mit $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Relevanz-Schwellenwert von 3% (bzw. $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Zusatzbelastung durch die bestehende Gasverdichterstation Weitendorf ist in diesem Bereich ebenfalls irrelevant und liegt bei maximal $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Durch die konservative Herangehensweise ergibt sich eine kumulative Zusatzbelastung für den NO_2 -Jahresmittelwert von insgesamt maximal $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die simulierte Vorbelastung für NO_2 beträgt großflächig $23,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ist somit deutlich unter dem Beurteilungswert im Anlagenverfahren von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Daher ist gemäß dem Leitfaden UVP und IG-L eine Zusatzbelastung bis zu 3% als irrelevant anzusehen. Die errechnete Zusatzbelastung durch beide Anlagen beträgt maximal $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entspricht 1,3% des Grenzwertes) und ist damit als irrelevant einzustufen.

Zusammenfassung

Auf Basis der vorhergehenden Ausführungen können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung der direkten Auswirkungen der geplanten Gaskesselanlage ausreichend. Auch die Frage der Kumulation mit anderen im Projektgebiet vorhandenen gleichartigen Anlagen wird umfassend geklärt.

Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 zu beurteilen ist, ob der Schutzzweck (hier: Kategorie D - PM₁₀) wesentlich beeinträchtigt wird (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000)?

Der projektgemäße Betrieb der Gaskesselanlage Werndorf verursacht in einem vorbelasteten Gebiet (PM₁₀) keine relevanten Veränderungen der Luftqualität. Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist Stickstoffdioxid. Auch dafür sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung der Luft zu erwarten. Es sind also weder auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes noch auf andere Luftschadstoffe bezogen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt oder den Menschen zu befürchten.

Steht das gegenständliche Vorhaben mit den in der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang und erreichen diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW (Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt)?

Im Untersuchungsraum wurden eine Reihe von weiteren (mittelgroßen) Feuerungsanlagen berücksichtigt, wobei diese durchwegs weniger als 10% der Brennstoffwärmeleistung der Gaskesselanlage Werndorf erreichen. Eine kumulative Auswirkung bei gemeinsamer Betrachtung mit der Schadstoffwolke der Gaskesselanlage ist, wie oben begründet, auszuschließen. Die einzige Ausnahme bildet die Gasverdichterstation Weitendorf. Hier können Bereiche ausgewiesen werden, die von beiden Anlagen möglicherweise beeinflusst werden können. Die Summe der Brennstoffwärmeleistungen beider Anlagen liegt über 200 MW.

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Luft und Mensch – zu rechnen (Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?

Im Zuge der Beurteilung konnte schlüssig und nachvollziehbar abgeleitet werden, dass auch bei kumulativer Betrachtung nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt oder den Menschen führen. “

IX. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 26. April 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die Projektwerberin beabsichtigt zur Absicherung der Fernwärmeversorgung von Graz am bestehenden Kraftwerksstandort auf Gst. Nr. 29/2, KG Kainach, sowie Gst. Nr. 111/1, 112 und 114/1, je KG Werndorf (in räumlicher Nähe zum teilaufgelassenen Dampfkraftwerk Neudorf/Werndorf), die Errichtung und den Betrieb einer Gaskesselanlage mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 97,5 MW zur Erzeugung von Fernwärme. Das Vorhaben umfasst drei Heißwasserkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 32,5 MW und soll in die vorhandene Infrastruktur (verkehrstechnische Erschließung, etc.) eingebunden werden.

Nach Angabe der Projektwerberin (siehe Seiten 6 und 35f des Feststellungsantrages) befinden sich im Umkreis von ca. 6,5 km um das gegenständliche Vorhaben folgende gleichartige (d.h. der Z 4 zuzuordnende) Vorhaben mit folgenden Brennstoffwärmeleistungen:

- Gasverdichterstation Weitendorf der Gas Connect Austria GmbH: 225 MW

ca. 3,4 km vom Vorhaben

- Kesselanlagen der Roto Frank Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 6,5 MW; 1x 1,7 MW)

ca. 6,5 km vom Vorhaben entfernt

- Kesselanlagen der Allnex Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 2,9 MW; 1x 7 MW) und 3 Thermoölkessel (gesamt 8,5 MW)

ca. 670 m vom Vorhaben entfernt (900 m laut Angabe der Projektwerberin)

- Kesselanlagen der Isovolta AG: Erhitzer (2 x 1 MW)
ca. 1 km vom Vorhaben entfernt
- Heizkesselanlage in Wildon (6,5 MW+2,8 MW)
ca. 2,6 km vom Vorhaben entfernt.

Die Fragen der Abteilung 13 können wie folgt beantwortet werden:

Für die Beurteilung der Kumulation wurde seitens der Dr. Pfeiler GmbH eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurden die Schallemissionen der gegenständlichen Anlage beurteilt (Gesamtschallleistungspegel 93 dB) und eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt. In der Beurteilung bezüglich der Kumulation wurden die Roto Frank Austria, die Allmex Austria, die Isovolta AG und die TAG Verdichtestation in Weitendorf beurteilt.

Die Heizkesselanlage in Wildon wurde in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigt. Auf Grund der sehr großen Entfernung und dem Umstand, dass andere Anlagen wesentlich näher liegen, kann eine Kumulation mit dieser Anlage ausgeschlossen werden.

Die vorgelegte Stellungnahme kann aus schalltechnischer Sicht als rechnerisch richtig und nachvollziehbar angesehen werden und wird für die Beurteilung der Fragen der Abteilung 13 herangezogen.

Zu Frage 1:

Sind plausibel und sind für die Beurteilung ausreichend.

Zu Frage 2:

Das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Mensch – hat schalltechnisch keinen räumlichen Zusammenhang und das Untersuchungsgebiet ist ausreichend abgegrenzt. In den Berechnungen der Dr. Pfeiler GmbH wird ausgewiesen, dass in einem Abstand von 900 m ein maximaler Beurteilungspegel von 20 dB zu erwarten ist. Eine Messung der örtlichen Verhältnisse in diesem Bereich liegt nicht vor, es kann jedoch folglich der Kenntnis des Umgebungsgebietes festgestellt werden, dass in diesem Umgebungsradius die örtlichen Verhältnisse in Bezug auf den LAeq um mindestens 15 dB höher sind als der berechnete Beurteilungspegel. Auch der vorherrschende Basispegel wird sicherlich durch die Emissionen der gegenständlichen Anlage nicht erreicht. Folglich ist in einem Abstand von 900 m keine Veränderung der örtlichen Verhältnisse zu erwarten. Aus diesem Grund kann auch eine Kumulation mit dem nächstgelegenen Betrieb (Firma Allnex) ausgeschlossen werden. Alle anderen Betriebe sind noch weiter von dem gegenständlichen Vorhaben entfernt und somit ist auch dort eine Kumulation ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Aufgrund dieses Vorhabens ist keine Kumulierung der Auswirkungen gegeben und somit können erhebliche schädliche bzw. belästigende Auswirkung auf die Umwelt ausgeschlossen werden.“

X. Mit Schreiben vom 26. April 2017 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Projektwerberin hat mit der Eingabe vom 3. Mai 2017 mitgeteilt, das Ermittlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

XII. Am 4. Mai 2017 hat die Umweltschützerin wie folgt Stellung genommen:

„Die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. betreibt am Standort Wildon ein Kraftwerk zur Erzeugung von Wärme und Strom mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 2.080,4 MW. Nunmehr soll an diesem Standort eine Gaskesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 3 x 32,5 MW errichtet und betrieben werden. Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ umgesetzt werden, in einer Entfernung von etwa 600 m befindet sich das LSG Nr. 31, Murauen Graz-Werndorf. Im Nahbereich befinden sich weitere gleichartige Vorhaben.

Die bestehenden Anlagen der Antragstellerin überschreiten den Schwellenwert der Z 4c des Anhanges 1 zum UVP-G bei weitem, durch die geplante Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von nahezu 100% dieses Schwellenwertes. Die Behörde muss nun im Einzelfall feststellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist. Diesbezüglich liegt ein schlüssiges Gutachten des ASV für Luftreinhaltung vor, aus dem klar hervorgeht, dass der projektgemäße Betrieb der geplanten Gaskesselanlage Werndorf keine relevanten Veränderungen der Luftqualität hinsichtlich des Schadstoffes PM₁₀ verursachen wird. Aus diesem Aspekt ist somit keine UVP erforderlich.

Aufgrund der weiteren Feuerungsanlagen im Nahbereich war gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G weiter zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass eine Kumulierung über den Luftpfad mit der Gasverdichterstation Weitendorf möglich ist. Die berechneten Zusatzbelastungen werden für den Luftschadstoff NO₂ jedoch irrelevant sein. Hinsichtlich PM₁₀ ergab die oben zitierte Darstellung im Gutachten des ASV für Luftreinhaltung bereits, dass keine relevanten Veränderungen der Luftqualität zu erwarten sind, zumal Erdgasverbrennungen praktisch nicht mit Staubemissionen verbunden sind.

Vom schalltechnischen ASV wird ausgeführt, dass es keinen räumlichen Zusammenhang mit den anderen gleichartigen Anlagen in der Umgebung gibt.

Von der Wasserwirtschaftlichen Planung wurde mitgeteilt, dass es durch das ggst. Vorhaben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen kommt.

Die Prüfung weiterer Belastungspfade ist aufgrund der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner erwartbaren Umweltverschmutzung und Belästigung und seines Standortes aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist daher aus Sicht der Umweltschützerin für die geplante Errichtung einer weiteren Gaskesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 3 x 32,5 MW am bestehenden Kraftwerksstandort der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. keine UVP durchzuführen, weil das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D haben wird und auch die Kumulierung mit der Gasverdichterstation Weitendorf über den Luftpfad zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen wird.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wildon (FN 220426 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt am Standort Kraftwerkstraße 3, 8410 Wildon, ein aus mehreren Anlagen bestehendes Kraftwerk zur Strom- und Fernwärmeerzeugung.

Diese Anlagenteile sind:

1. das Fernheizkraftwerk Mellach (1 Dampfkessel, 2 Warmwasserkessel)
2. das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach (2 Gasturbinen, 1 Warmwasserkessel)
3. die Fernheizkraftwerke Neudorf/Werndorf I und Neudorf/Werndorf II (2 Hilfskessel)
Die Dampfkessel wurden im September 2014 stillgelegt.

Das Fernheizkraftwerk Mellach sowie das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach liegen im Gebiet der politischen Gemeinde Fernitz-Mellach, das Dampfkraftwerk Neudorf/Werndorf befindet sich im Gebiet der politischen Gemeinden Werndorf und Wildon.

Die einzelnen Anlagenteile verfügen über eine gemeinsame Infrastruktur (z.B. Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlage) und werden gemeinsam Instand gehalten.

II. Die Anlagen verfügen über folgende Brennstoffwärmeleistungen:

- Fernheizkraftwerk Mellach: 1 Dampfkessel mit 543 MW
- Fernheizkraftwerk Mellach: 2 Hilfskessel mit je 11 MW
- Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach: 2 Gasturbinen mit 741 MW + 743 MW
- Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach: 1 Hilfskessel mit 12,4 MW
- Fernheizkraftwerke Neudorf/Werndorf I und Neudorf/Werndorf II: 2 Hilfskessel mit je 9,5 MW

Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung beträgt somit 2080,4 MW.

III. Gemäß den Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden (Gewerbe-, Bau-, Wasserrechts-, AWG- und Elektrizitätsbehörde) ist von einem konsensgemäßen Betrieb der bestehenden Anlagen sowie vom Vorhandensein der erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen auszugehen.

Anzuführen sind insbesondere folgende Bewilligungen:

- Fernheizkraftwerk Mellach:
Betriebsanlagengenehmigung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Dezember 1986, GZ: 4-15 Ste 112/23-86 i.d.F. des Berufungsbescheids des (damaligen) BMWA vom 5. Oktober 1987, GZ: 551.282/64-VIII/1/87
- Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach:
UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114
- Fernheizkraftwerke Neudorf/Werndorf I und Neudorf/Werndorf II:
Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Dezember 1966, GZ: 3-343 Stew 697/19-1966
Die Betriebsbewilligung zum Stammbescheid 1966 wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Februar 1970, GZ: 3-343 Stew 100/12-1970, erteilt. Die 2. Ausbaustufe wurde energierechtlich mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1972, GZ: 3-343 Stew 100/16-1972, genehmigt.

IV. Die Projektwerberin beabsichtigt zur Absicherung der Fernwärmeversorgung von Graz am bestehenden Kraftwerksstandort auf Gst. Nr. 29/2, KG Kainach, sowie Gst. Nr. 111/1, 112 und 114/1, je KG Werndorf (in räumlicher Nähe zum teilaufgelassenen Fernheizkraftwerk Neudorf/Werndorf), die Errichtung und den Betrieb einer Gaskesselanlage mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 97,5 MW zur Erzeugung von Fernwärme. Das Vorhaben umfasst drei Heißwasserkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 32,5 MW und soll in die vorhandene Infrastruktur (verkehrstechnische Erschließung, etc.) eingebunden werden.

V. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 lit. c) und f) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, liegen die Gemeindegebiete von Fernitz-Mellach, Werndorf und Wildon in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM₁₀).

Das Vorhaben kommt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 zur Ausführung. Angemerkt wird, dass die im östlichen Bereich des Werksgeländes liegenden Grundstücke an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 „Murauen Graz-Werndorf“ angrenzen.

VI. Im Umkreis von ca. 6,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende Feuerungsanlagen mit folgenden Brennstoffwärmeleistungen:

- Gasverdichterstation Weitendorf der Gas Connect Austria GmbH: 225 MW
ca. 3,4 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen der Roto Frank Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 6,5 MW; 1x 1,7 MW)
ca. 6,5 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen der Allnex Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 2,9 MW; 1x 7 MW) und 3 Thermoölkessel (gesamt 8,5 MW)
ca. 670 m vom Vorhaben entfernt (900 m laut Angabe der Projektwerberin)
- Kesselanlagen der Isovolta AG: Erhitzer (2 x 1 MW)
ca. 1 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen im Heizwerk Wildon: erdgasgefeuerter Kessel mit 6,5 MW; Biomassekessel mit 2,8 MW
ca. 2,6 km vom Vorhaben entfernt

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 95f)“

Die vorhabensgegenständliche Gaskesselanlage soll am Standort der bestehenden Anlage in der Nähe des teilaufgelassenen Fernheizkraftwerkes Neudorf/Werndorf errichtet werden. Ein räumlicher Zusammenhang zum bestehenden Vorhaben ist somit gegeben. Auf Grund der Betreiberidentität, des einheitlichen Betriebszwecks, gemeinsam genutzter Anlagen (vgl. Punkt B) I.) und der gemeinsamen Instandhaltung ist auch der sachliche Zusammenhang zwischen dem geplanten und dem bestehenden Vorhaben zu bejahen. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und ist das geplante Vorhaben daher als Änderung des bestehenden Vorhabens nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

„Der Änderungsstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Von einem konsensgemäßen Betrieb der bestehenden Anlagen sowie vom Vorhandensein der erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt B) III.).

IV. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000 lautet:

Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b).....	c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
-----	---	---

§ 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 lautet:

Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

§ 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 lautet:

Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

§ 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 lautet:

Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000:

Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde gemäß die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Diese sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

V. Das gegenständliche Vorhaben weist eine Brennstoffwärmeleistung von 97,5 MW auf. In den letzten 5 Jahren sind keine Kapazitätsausweitungen erfolgt, die Erstgenehmigungen für die einzelnen Anlagenteile wurde vor mehr als 10 Jahren erteilt (vgl. Punkt B) III.). § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist im vorliegenden Fall somit nicht relevant.

VI. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des Schwellenwertes – dieser beträgt 200 MW - erfolgt.

VII. Das gegenständliche Vorhaben überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 zwar bei Weitem, dennoch wird dieser Tatbestand iVm § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht, da durch die Änderung keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

VIII. Die bestehende Anlage überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 (dieser beträgt 100 MW) ebenfalls bei Weitem. Zudem erfolgt durch das geplante Vorhaben eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes. Es ist daher gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 zu beurteilen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM₁₀) zur Ausführung (vgl. Punkt B) V.).

Der Amtssachverständige für Immissionstechnik führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) aus, dass *„die Erdgasverbrennung praktisch nicht mit Staubemissionen verbunden ist. Der Maximalwert der Zusatzbelastung ergibt sich aufgrund von Prallhangeffekten im Bereich Schlossberg bei Wildon mit 0,02 µg/m³ und erreicht somit den Schwellenwert für den äquivalenten Jahresmittelwert von 0,28 µg/m³ bei Weitem nicht. Der Maximalwert der Zusatzbelastung des Tagesmittelwertes errechnet sich bei einem Anrainer im Bereich Spitzweg mit 0,14 µg/m³ (Irrelevanzschwelle liegt bei 1,5 µg/m³).“* Er kommt zum Ergebnis, dass *„der projektgemäße Betrieb der Gaskesselanlage Werndorf in einem vorbelasteten Gebiet (PM₁₀) keine relevanten Veränderungen der Luftqualität verursacht“*.

Aus den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt sich, dass mit keinen relevanten Veränderungen der Luftqualität zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D - PM₁₀) festgelegt wurde, ist somit zu verneinen und ist eine UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben nicht gegeben.

IX. In weiterer Folge ist gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil auf Grund der Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Boden, Wasser, Luft und Klima; Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter) zu rechnen ist.

Das geplante Änderungsvorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des maßgeblichen Schwellenwertes (200 MW) auf.

Die Einzelfallprüfung ist als Grobprüfung konzipiert und hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z.B. BVwG 23.10.2015, GZ: W 155 2108728-1) keine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) IV.) werden wasserwirtschaftliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) V.). Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes werden daher die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser/Boden, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume nicht untersucht und beschränkt sich die Grobprüfung auf die Schutzgüter Mensch und Luft.

Im räumlichen Umfeld bestehen folgende gleichartige (d.h. der Z 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben (vgl. Punkt B) VI.):

- Gasverdichterstation Weitendorf der Gas Connect Austria GmbH: 225 MW
ca. 3,4 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen der Roto Frank Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 6,5 MW; 1x 1,7 MW)
ca. 6,5 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen der Allnex Austria GmbH: 2 Dampfkessel (1x 2,9 MW; 1x 7 MW) und
3 Thermoölkessel (gesamt 8,5 MW)

- ca. 670 m vom Vorhaben entfernt (900 m laut Angabe der Projektwerberin)
- Kesselanlagen der Isovolta AG: Erhitzer (2 x 1 MW)
 - ca. 1 km vom Vorhaben entfernt
- Kesselanlagen im Heizwerk Wildon: erdgasgefeuerter Kessel mit 6,5 MW; Biomassekessel mit 2,8 MW
 - ca. 2,6 km vom Vorhaben entfernt

Zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges ergibt sich aus dem immissions- und schalltechnischen Gutachten – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch – Folgendes: Der immissionstechnische Amtssachverständige (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VIII.) sieht einen räumlichen Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit der Gasverdichterstation Weitendorf. Hinsichtlich der anderen Anlagen schließt er auf Grund der geringen Brennstoffwärmeleistung und der großen Entfernung einen räumlichen Zusammenhang aus. Der schalltechnische Amtssachverständige (vgl. das Gutachten unter Punkt A) IX.) verneint einen räumlichen Zusammenhang des geplanten Vorhabens mit den im Bereich von ca. 6 km bestehenden Vorhaben. Er begründet dies damit, dass „in einem Abstand von 900 m keine Veränderung der örtlichen Verhältnisse zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann auch eine Kumulation mit dem nächstgelegenen Betrieb (Firma Allnex) ausgeschlossen werden. Alle anderen Betriebe sind noch weiter von dem gegenständlichen Vorhaben entfernt und somit ist auch dort eine Kumulation ausgeschlossen.“

Da das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben „Gasverdichterstation Weitendorf“ gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW überschreiten, ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser beiden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Schutzgüter Luft und Mensch zu rechnen ist. Dies wird vom immissionstechnischen Amtssachverständigen mit folgender Begründung verneint (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VIII.): „Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist Stickstoffdioxid. Auch dafür sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung der Luft zu erwarten. Es sind also weder auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes noch auf andere Luftschadstoffe bezogen, erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt oder den Menschen zu befürchten.“

Für die geplante Änderung ergibt sich somit auch aus dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht.

X. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG in Liqu., Weißeneggweg 1, 8410 Neudorf ob Wildon
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II
2. Gemeinde Fernitz-Mellach, Grazer Straße 1, 8072 Fernitz, als Standortgemeinde
3. Gemeinde Werndorf, Bundesstraße 135, 8402 Werndorf, als Standortgemeinde
4. Marktgemeinde Wildon, Hauptplatz 55, 8410 Wildon, als Standortgemeinde
5. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

6. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994 und dem WRG 1959
7. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, insbesondere nach der GewO 1994, dem WRG 1959 und dem Stmk. BauG
8. Bürgermeister der Gemeinde Fernitz-Mellach, Grazer Straße 1, 8072 Fernitz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG

9. Bürgermeister der Gemeinde Werndorf, Bundesstraße 135, 8402 Werndorf, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
10. Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon, Hauptplatz 55, 8410 Wildon, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
11. Landeshauptmann der Steiermark, Abteilung 13, z.H. Herrn Dr. Günther Rupp, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002
12. Landeshauptmann der Steiermark, Abteilung 13, z.H. Herrn Dr. Thomas Weihs, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959
13. Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach den elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen
14. Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
16. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
17. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
18. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz